



1 C 0271/08

Verkündet am 28.08.2009

Biewald, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Schneeberg GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer [REDACTED] J.-Haydn-Str. 5, 08289
Schneeberg -Klägerin-

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Becker, Büttner & Held, Magazinstr. 15-16,
10179 Berlin - 04078-06/SW -

gegen

[REDACTED] -Beklagter-

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Großpietsch Barbara, Bernhardstr. 73, 01187
Dresden - 2489/06 -

wegen Zahlung

erlässt das Amtsgericht Aue

durch die Richterin am Amtsgericht Adscheid-Meyer

im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatznachlass bis
21.08.2009 folgendes

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht die Klägerseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Verpflichtung zur Zahlung für erbrachte Gaslieferungen.

Zwischen den Parteien besteht ein Gasversorgungsvertrag seit Anfang 1996. Die Klägerin erbrachte die von ihr abgerechneten Gaslieferungen aus den Rechnungen 01.09.2006 und 01.09.2007 sowie 07.01.2009. Der Beklagte zahlte jeweils die von der Klägerin zum Abzug gebrachten Abschläge. Der Beklagte legte jeweils Widerspruch gegen die Jahresabrechnungen und die diesen zugrunde liegenden Gaspreiserhöhungen, die jeweils dem Beklagten angezeigt wurden, ein. Mit Schriftsatz vom 01.09.1997 erklärte die Klägerin gegenüber dem Beklagten, diesem eine Energieabrechnung nach "Sonderpreisregelung" anzubieten, mit monatlicher Abrechnung ab 08.08.1997 mit monatlicher Grundgebühr von 31,00 DM und ein Arbeitspreis von 4,70 Pfennig pro Kilowattstunde zusätzlich zur Umsatzsteuer in Höhe von 15 % zu berechnen. In der Anlage zu diesem Schreiben befand sich die Preisinformation Erdgas (gültig ab 01.03.1997). Hier lautet diese unter anderem für die Versorgung mit Erdgas zu allgemeinen Tarifen und Sonderpreisen für Erdgaskunden ... Auf Grundlage der "Versorgung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung für Tarifkunden" (AVBGasV) vom 21.

Juni 1979 ... 2. Sonderpreisregelung für Heizgas bzw. größere Abnahmemenge Grundpreis 1,00 DM pro Kilowatt und Monat mindestens 31,00 DM/Monat, Arbeitspreis 4,70 Pfennig pro Kilowattstunde ...".

Die Klägerin ist der Ansicht, die vom Beklagten durchgeführten Zahlungskürzungen seien nicht berechtigt. Die Preiserhöhungen der Gaspreistarife der Klägerin zum 15.07.2005, 01.01.2006, 01.05.2006 und 01.03.2008 entsprechen der Billigkeit im Sinn des § 315 BGB. Zum 01.04.2007 habe die Klägerin ihre Gaspreise um 8,4 % gesenkt und damit auch die positive Entwicklung des Einkaufspreises für Erdgas an ihre Kunden weitergegeben. Der Beklagte habe gegenüber der Klägerin keinen Anspruch auf Offenlegung der Gaspreiskalkulation nach § 315 BGB, welcher der Klägerin zusteht, verpflichtet diese sich allgemein, Kalkulation nach billigem Ermessen vorzunehmen, nicht jedoch diese durch Offenlegen der gesamten Kalkulation dem Beklagten gegenüber nachzuweisen. Auch ein vermeintliches Zurückbehaltungsrecht stehe dem Beklagten nicht zu. Der Beklagte sei Kunde in der Grundversorgung. Er wäre stets zu den allgemeinen Tarifen mit Gas versorgt worden, einen Sondervertrag habe der Beklagte nie unterzeichnet. Im Rahmen der allgemeinen Tarife erfolge die Abrechnung vorliegend für alle Grundversorgungskunden entsprechend einer Bestpreisabrechnung nach dem Jahresverbrauch der Kunden. "Sonderpreise" habe man dem Beklagten keine eingeräumt. Sonderverträge seien ausschließlich bei entsprechendem Verbrauch in "Mehrverbrauchstarife" eingestuft worden. Die Klägerin sei berechtigt gewesen, eine Preisanpassung vorzunehmen, und zwar aufgrund § 4 Abs. 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasgesetzVV. Die Klägerin glaubt, eine Preisklausel, die einer Kontrolle nach dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen würde, sei nicht gegeben. Im Übrigen unterlägen einer Billigkeitskontrolle nur die vom Beklagten rechtzeitig beanstandeten Preiserhöhungen. Der bei Vertragsschluss geltende Ausgangspreis für die Gasversorgung

unterliege nicht der Billigkeitskontrolle und sei nicht in entsprechender Anwendung von § 315 BGB auf seine Billigkeit hin zu überprüfen. Im Übrigen unterlägen auch nicht der Billigkeitskontrolle solche Preiserhöhungen, die der Kunde unbeanstandet hingenommen hätte. Bei den vorgenommenen Preiserhöhungen würde es sich lediglich um die Weitergabe gestiegener Bezugskosten handeln.

Die Klägerin hat beantragt:

Den Beklagten zu verurteilen, an sie 387,96 EUR nebst fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.03.2008 zu zahlen sowie an sie Verzugszinsen laut beigefügter Zinsberechnung, mit einem Betrag in Höhe von 23,87 EUR zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 08.07.2009 (Bl. 446) erweiterte die Klägerin ihre Klageantrag. Sie beantragt nunmehr:

Den Beklagten zu verurteilen, an sie 663,83 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 387,96 EUR seit dem 28.03.2008, aus 209,83 EUR seit dem 01.02.2009 und aus 66,04 EUR seit Rechtshängigkeit der Klageerweiterung zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, Sondervertragskunde zu sein durch die entsprechende Preisinformation. Mit dem Schreiben vom 01.09.1997 habe die Klägerin bestätigt, dem Beklagten die Energieabrechnung nach Sonderpreisregelung vorzunehmen. Der Abschluss eines Sondervertrages bedürfe keiner Schriftform. Die Klägerin habe sogar explizit anhand von Nennwärmeleistungen der Gasanlage sowie dem individuellen Gasverbrauch ihre Preise zu den allgemeinen

Tarifen abgegrenzt und diese Vereinbarung habe der Beklagte unstreitig auch angenommen, da er nicht innerhalb dieser Frist widersprochen habe. Der Beklagte sei als Sondervertragskunde ein Bezieher von Energie, der außerhalb der allgemeinen Grundversorgungspflicht des EnWG beliefert werde und im Gegensatz zu Tarifkunden habe er typischerweise einen hohen Verbrauch und benötige eine große Leistung. Deshalb erhalte er andere als von der Ersatzversorgung unterscheidende günstigere Preise. Der Beklagte glaubt auch, dass Abgrenzungskriterium gem. § 11 der 5. DVO zum EnWG 1998 sei der Umstand, dass diese Kunden zu günstigeren als den allgemeinen Tarifen beliefert werden. Bei den von § 10 vorgeschriebenen allgemeinen Tarifen müsse es sich um einen Tarif handeln, der an keine weiteren Konditionen, wie beispielsweise eine gewisse Abnahmemenge oder die Nennwärmeleistung der Gasanlage geknüpft sei. Vorliegend sei gerade aber diese Unterteilung von der Klägerin vorgenommen worden und damit falle die Gasversorgung nicht unter die Grund- und Ersatzversorgung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Somit stehe der Klägerin ein Preisanpassungsrecht nach § 4 Abs. 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGFF zu. Der Beklagte meint jedoch, dass AVBGasV0 auf Sonderkunden könne Anwendung finden könne. § 1 dieses Gesetzes habe zum Gegenstand die allgemeinen Bedingungen, zu denen die Gasversorgungsunternehmen jedermann an ihr Versorgungsnetz anschließen und zu allgemeinen Tarifen versorgen. Kunde sei daher ausschließlich der Tarifkunde. Selbst wenn unterstellt würde, ein wirksames Preisänderungsgesetz liege dem Vertragsverhältnis zugrunde, so sei aber § 315 BGB zu berücksichtigen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und auf die von ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen.

...

Das Gericht hat eine Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Die Klageerweiterung wurde dem Beklagten am 16.07.2009 zugestellt. Das Gericht hat im Einverständnis der Parteien die Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeordnet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Aue sachlich gem. § 23 GVG und örtlich gem. §§ 12, 13 ZPO zuständig. Die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts gem. § 102 EnVG liegt nicht vor. Nach Ansicht des Gerichtes ist im vorliegenden Fall eine Anwendung ausgeschlossen, da es sich vorliegend um Folgen eines Individualvertrages und deren Nichterfüllung von Pflichten handelt. Es geht vorliegend nicht um Ansprüche aus der Grundversorgung als solche bzw. um das ob des Vertragsabschlusses bzw. des Kontrahierungszwanges.
2. Der Klägerin steht ein Anspruch auf weitere Versorgungsbeiträge nicht zu.
 - a) Der Beklagte ist nicht Tarifikunde, sondern Sondervertragskunde der Klägerin. Er bezieht unstreitig Gas zu Sondervertragspreisen und zu den Bedingungen der Klägerin für die Erdgaslieferung nach Sondervertrages. Zwar ist für die Einordnung eines Kunden als Tarif- oder Sondervertragskunden letztlich nicht die gewählte Bezeichnung entscheidend. Der Beklagte wird deshalb nicht schon dadurch zum Sondervertragskunden, dass

...

die Klägerin ihn zu Sondervertragspreisen beliefert. Der Klägerin ist auch einzuräumen, dass nicht jeder gegenüber dem allgemeinen Tarif günstigere Preis zur Einordnung des betreffenden Vertrages als Sondervertrag führt. Vielmehr sind auch im Rahmen des allgemeinen Tarifes Staffelpreise vorstellbar. Hier liegt der Fall jedoch anders. Nach § 1 Abs. 1 AVBGasV war Tarifikunde, wer gem. § 6 Abs. 1 EnWG Gas auf der Grundlage der allgemeinen Versorgungsbedingungen bezog. Die Verordnung regelt unmittelbar und zwingend die Versorgungsbedingungen der Tarifabnehmer. Etwas anderes gilt, wenn die Belieferung nicht zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen, sondern zu anderen Konditionen erfolgt. Die Versorgungsunternehmen hatten schon unter der Geltung des § 6 Abs. 1 EnWG alte Fassung die Möglichkeit, neben den allgemeinen Tarifen günstigere Angebote zu machen. Ihnen stand zwar ein Anspruch auf Belieferung als Tarifikunde zu, erfolgte in diesen Fällen die Belieferung aber zu den allgemeinen Tarifen abweichenden Bedingungen, so wurde der Kunde damit zum Sondervertragskunden. So liegt der Fall auch hier. Noch deutlicher ergibt sich dies aus dem von dem Beklagten vorgelegten Schreiben der Klägerin vom 01.09.1997, mit dem die neue Preisänderungsklausel in die Sonderverträge eingefügt werden sollte. Wörtlich heißt es hier in dem Schreiben: "Bieten wir Ihnen die Energieabrechnung nach Sonderpreisregelung an. Für die Ermittlung des Grundpreises Ihrer Heizung wird eine Nennwärmeleistung von 20,0 kW zugrunde gelegt." Hier wird ein monatlicher Grundpreis und ein Arbeitspreis individuell festgelegt und auch als Abschlagszahlung individuell berechnet. Unstreitig bezog der Adressat dieses Schreibens, der Beklagte, Gas auf der Grundlage eines Sondervertrages wie angezeigt und hat seinerzeit der Einführung dieser Preisänderungsklausel nicht widersprochen, sondern bezog weiter Gas auf der Grundlage dieser Sondervertragspreise zu den Bedingungen nach

Sondervertrag. Damit handelte es sich nicht um eine missverständliche Bezeichnung allgemeiner Tarife, sondern um einen von der Klägerin ganz bewusst besonderen, von den allgemeinen Bedingungen abweichenden Konditionen angebotenen Sondervertrag. Der Beklagte ist persönlich angeschrieben worden und persönlich wurde für ihn nach seiner Heizung eine Nennwärmeleistung zugrunde gelegt und eine Preisberechnung durchgeführt. Als Anlage wurde die Preisinformation Erdgas dazu gegeben. Dass der Beklagte diese Vereinbarung nicht ausdrücklich schriftlich noch bestätigte, schadet insoweit nicht. Die Klägerin selbst erklärte im vorletzten Absatz ihres Schreibens, falls eine schriftliche Rückäußerung nicht erfolge, betrachte man diese Vereinbarung als verbindlich. Der Beklagte musste zu jedem Zeitpunkt den Eindruck haben, "besonders" behandelt zu werden. Es spielt für die Einordnung auch keine Rolle, dass die Klägerin ihre (Sonder-)Konditionen einer unbestimmten Vielzahl von Kunden einräumt und die jeweils gültigen Tarife veröffentlicht. Aus den Veröffentlichungen kann nicht stets auf das Vorliegen eines allgemeinen Tarifs geschlossen werden. Soweit die Klägerin erklärt, ihre Kunden würden automatisch auf Grundlage ihrer Verbrauchsverhältnisse eingestuft, ist dies unbeachtlich. Die Einstufung in den Vertrag erfolgte auf Wunsch des Kunden, das heißt auf Anregung der Klägerin, aber durch den Hinweis des vorletzten Absatzes auch auf Wunsch des Kunden. Nach Ansicht des Gerichtes ergibt sich die Einordnung des streitbefangenen Vertrages als Sonderkundenvertrag schon aus den vorgelegten Vertragsunterlagen so deutlich, dass die Klägerin den nicht mehr oder weniger allgemeinen rechtlichen Erwägungen zu Abgrenzungskriterien entgegentreten konnte. Vielmehr hat sie nicht aufzeigen können, warum trotz der eindeutigen Indizie dennoch von einer Versorgung des Beklagten zu den allgemeinen Tarifen auszugehen sein soll. Aus den zu den Akten gereichten Unterlagen ergibt sich dies nach Ansicht des Gerichtes

nicht die Verwendung einer eigenständigen vertraglichen Preisanpassungsklausel und der Verweis auf die AVBGasV, dass die Klägerin den Beklagten eben gerade nicht zu den allgemeinen Konditionen und Tarifen beliefern wollte.

b) Das von der Klägerin in Anspruch genommene Preisbestimmungsrecht ergibt sich nach allem nicht aus einer gesetzlichen Regelung, sondern ist vertraglicher Natur. Die von der Klägerin in dem Sondervertrag einbezogene Preisanpassungsklausel unterliegt deshalb der Inhaltskontrolle als AGB gem. § 307 BGB. Preisanpassungsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Versorgungsunternehmen unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des BGH der Inhaltskontrolle nach §§ 310 Abs. 2, 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB. Die Preisanpassungsklausel in Ziff. 3 der Bedingungen für Erdgaslieferung nach Sondervertrag hält einer Inhaltskontrolle nicht stand, weil sie die Vertragspartner der Klägerin entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Preisanpassungsklauseln, die eine Preisanpassung wegen und auf der Grundlage sich ändernder Kosten vorsehen, sind im Grundsatz nicht zu beanstanden. Sie sind ein geeignetes und anerkanntes Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei langfristigen Lieferverträgen. Solche Klauseln dienen dazu, einerseits dem Verwender das Risiko langfristiger Kalkulation abzunehmen und ihm eine Gewinnspanne trotz nachträglicher, ihn belastender Kostensteigerung zu sichern und andererseits, den Vertragspartner davor zu bewahren, dass der Verwender mögliche künftige Kostenerhöhungen vorsorglich schon bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufzufangen versucht. Preisanpassungsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen jedoch so beschaffen sein, dass der Vertragspartner den Umfang der auf ihn zukommenden Preissteigerungen bei Vertragsschluss aus der

Formulierung der Klausel erkennen und die Berechtigung einer von dem Verwender vorgenommenen Erhöhung an der Ermächtigungsklausel selbst messen kann. Das Transparentgebot soll verhindern, dass der Verwender durch einen ungenauen Tatbestand oder eine ungenaue Rechtsfolge ungerechtfertigte Beurteilungsspielräume in Anspruch nehmen und das vertragliche Äquivalenzverhältnis zu seinen Gunsten verschieben kann. Es bedarf daher einer möglichst konkreten Festlegung der Voraussetzungen, unter denen das Preisänderungsrecht entsteht. Klauseln, die eine Preisanpassung wegen und auf der Grundlage sich ändernder Kosten vorsehen, sind deshalb unwirksam, wenn sie dem Verwender nicht nur einen Ausgleich für gestiegene, sondern eine zusätzliche Gewinnerzielung ermöglichen. Dementsprechend sind nur zulässig, wenn die Befugnis des Verwenders zu Preisanhebungen von Kostenerhöhungen abhängig gemacht wird und die einzelnen Kostenelemente sowie deren Gewichtung offengelegt werden, so dass der andere Vertragsteil bei Vertragsschluss die auf ihn zukommenden Preissteigerungen einschätzen kann.

Diesen Anforderungen genügt die hier verwendete Klausel nicht. Sie nennt kein einziges konkretes Kriterium, aus dem sich die sachliche Voraussetzung und der zulässige Umfang einer Preiserhöhung ergeben könnte. Die Formulierung, der Preis werde unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung für die Bereitstellung von Erdgas und der jeweiligen Verhältnisse auf dem Haushaltswärmemarkt festgesetzt, räumt der Klägerin weitestgehend Ermessen bei der Festsetzung der Preise ein, ohne dass für den Kunden auch nur annähernd vorhersehbar wäre, in welchem Umfang Preisanhebungen auf ihn zukommen. Denn die Preisanpassungen werden keineswegs konkret auf die Preisentwicklung für Erdgas bezogen, sondern sollen nur unter Berücksichtigung der Entwicklung erfolgen. Das lässt somit der Klägerin die Möglichkeit offen, im Einzelfall auch höhere Preisanpassungen

vorzunehmen, als sie der Kostenentwicklung bei der Bereitstellung für Erdgas entsprechen. Die Klausel nennt somit allenfalls den Anlass für eine mögliche Preisänderung, lässt aber nicht erkennen, mit welchen Kriterien hierauf reagiert wird. Erst recht völlig nicht berechenbar ist der Hinweis auf die jeweiligen Verhältnisse auf dem Haushaltswärmemarkt. Dieser lässt sämtliche Möglichkeiten offen, unabhängig von der Preisentwicklung des Gases als solches und ihrer eigenen Kosten, Preisanpassungen an Marktverhältnisse bei anderen Energieträgern zu orientieren und dadurch das ursprüngliche Preis-/Leistungsverhältnis des mit dem Beklagten geschlossenen Vertrags zu seinem Vorteil zu verschieben. Hinzu kommt, dass der Kunde auch gar nicht erkennen kann, welche preisbildenden Faktoren die Klägerin bei der Bestimmung des Ausgangspreises zugrunde gelegt hat. Anstelle der unwirksamen Preisanpassungsklausel tritt kein Preisänderungsrecht entsprechend § 4 AVBGasV, denn bei dem Beklagten handelt es sich um einen Sondervertragskunden. Die Verordnung gibt dem Versorger kein allgemeines Preisanpassungsrecht, sondern das Recht zur Bestimmung und Änderung derjenigen allgemeinen Tarife, zu denen der Versorger nach § 6 EnWG jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen hat. Der Preis, den der Beklagte als Sondervertragskunde zu zahlen hat, ergibt sich jedoch nicht aus den allgemeinen, für jedermann geltenden Tarifen, sondern aus der vertraglichen Vereinbarung. Als einen solchen vereinbarten Preis findet das Tarifbestimmungsrecht des Versorgers weder unmittelbare, noch entsprechende Anwendung. Auch die Zuerkennung einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB kann keinen Ausgleich für die fehlende Transparenz der Klausel schaffen, weil der Kunde mangels Kenntnis der Preiskriterien keine realistische Möglichkeit hat, die Erhöhung der Preise auf ihre Berechtigung zu prüfen. Auch ergänzende Vertragsauslegung gem. §§ 157,

133 BGB scheidet aus, weil die Beklagte durch den ersatzlosen Wegfall der Preisanpassungsklausel nicht unzumutbar benachteiligt wird, denn die Klägerin kann den geschlossenen Vertrag mit einer Frist zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Diese Regelung ist ausreichend, um eine unzumutbare Härte für die Klägerin zu vermeiden. Die Klägerin hat vorliegend keine Umstände dargetan, die eine andere Wertung rechtfertigen könnten.

Da sich die Preisänderungsklausel in den Sonderverträgen der Beklagten als unwirksam erweist und der Billigkeitsprüfung nicht unterliegt, hat der Beklagte weitere Zahlungen über die bereits durch die Abschlagszahlungen ohne Preisänderungen zugrunde liegenden Beiträge nicht zu entrichten. Die Klage war damit unbegründet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

III.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht aufgrund §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.